

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
TCSS Trusted Cyber Security Solutions GmbH
Tuchlauben 7a, 1010 Wien
FN 496241 t
(in der Folge die "TCSS")

Stand Mai 2019

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- a. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der TCSS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**"), sofern im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Unbeschadet dieser AGB kann im Einzelfall ergänzend eine besondere Rahmenvereinbarung geschlossen werden.
- b. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von der TCSS ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- d. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- e. Diese AGB bestehen aus einem allgemeinen Teil (Klauseln 1 bis 11), sowie besonderen Teilen für (A) die Erbringung von Dienstleistungen, (Klausel 12) (B) den Vertrieb von Software und Cyber Security Produkten (Klausel 13), und (C) den Vertrieb und die Bereitstellung von SaaS Produkten (Klausel 14), die zusätzlich zu den Bestimmungen des allgemeinen Teiles, abhängig von der Art der Geschäftsbeziehung, zur Anwendung kommen. Im Fall der Widersprüchlichkeit des allgemeinen Teiles und des anwendbaren besonderen Teiles, gehen die Bestimmungen des besonderen Teiles vor (welche auf weitere Vertragsgrundlagen verweisen können). Eine allfällige Beilage zu geltenden Bestimmungen von Subunternehmern geht wiederum dem allgemeinen Teil dieser AGB sowie den besonderen Teilen dieser AGB vor.
- f. Sämtliche Anhänge und/oder Beilagen zu diesen AGB stellen einen integrierenden Bestandteil dieser AGB dar.

2. Geheimhaltung / Datenschutz

- a. Die TCSS und der Auftraggeber (die "Parteien") sind sich bewusst, dass im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung eine der Parteien (die "offenbarende Partei") vertrauliche Informationen an die andere Partei (die "Empfängerin") offenbaren könnte. Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Klausel gelten alle Informationen, die die offenbarende Partei an die Empfängerin offen legt und die aufgrund ihrer Natur für die Empfängerin in erkennbarer Weise als vertraulich anzusehen sind oder von der offenbarenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder als solche behandelt werden ("vertrauliche Informationen"), einschließlich insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information über die Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit oder Daten der Klienten der offenbarenden Partei sowie das gesamte geistige Eigentum, Software, Computercode, Algorithmen, Verfahren, Ideen, Angebote, Konzepte, Erfindungen, Know-how, technische und finanzielle Informationen, technische Zeichnungen, Entwicklungswerkzeuge, Techniken und alle sonstigen Geschäfts-, Produkt-, Forschungs-, Entwicklungsinformationen der TCSS, sowie Arbeitsergebnisse der Dienstleistungen von TCSS.
- b. Die Empfängerin verpflichtet sich, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und sie weder zu offenbaren, zu verbreiten, weiterzugeben noch zu veröffentlichen, sowie ihre unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung mit dem gleichen, mindestens aber dem Maß an Sorgfalt zu verhindern, welches sie zum Schutz eigener Informationen von vergleichbarer vertraulicher Art aufwendet.
- c. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen:
 - i. die ohne Verletzung der Geheimhaltung öffentlich bekannt sind oder werden (einschließlich der Offenbarung durch die offenbarende Partei an einen Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung), oder
 - ii. die sich vor der Übermittlung durch die offenbarende Partei bereits rechtmäßig im Besitz der Empfängerin befanden, oder
 - iii. die die Empfängerin von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat, oder
 - iv. die die Empfängerin unabhängig ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt oder in Erfahrung gebracht hat.
- d. Die Empfängerin ist von der Schweigepflicht gegenüber Gehilfen und Stellvertretern (dienst- oder werkvertraglich Verpflichtete, freie Mitarbeiter und auf sonstige Weise für die Empfängerin tätige natürliche Personen oder Unternehmen) bzw Subunternehmern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

- e. Die Verpflichtungen der Parteien gemäß dieser Klausel hinsichtlich der offengelegten vertraulichen Informationen enden fünf (5) Jahre nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- f. Die TCSS ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der TCSS Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften (einschließlich insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und sonstige Betroffenen, deren personenbezogenen Daten er an TCSS zur Verfügung stellt, ausreichend darüber zu informieren.
- g. Die TCSS übernimmt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der für den Auftraggeber gespeicherten und verarbeiteten Daten und Inhalte. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten sowie die Verarbeitung derselben durch die TCSS sind durch den Auftraggeber sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung dieser Daten erfolgt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, TCSS und deren Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten bzw. im Auftrag von ihm verarbeiteten Daten beruhen, freizustellen und der TCSS die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen. Die vorstehenden Pflichten des Auftraggebers gelten nicht, soweit er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. TCSS ist zur sofortigen Unterbrechung einer Leistungserbringung berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind bzw. die Rechte Dritter verletzen. Ein solcher begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte oder Behörden TCSS oder deren Subunternehmer davon in Kenntnis setzen
- h. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die er von TCSS erhält, ausschließlich in Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften (einschließlich insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes) durchzuführen.
- i. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des § 6 Datenschutzgesetz einzuhalten (Datengeheimnis) sowie ihre Mitarbeiter dazu zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

3. Abwerbeverbot

- a. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen durch die TCSS und/oder deren Subunternehmer wird von Beginn der Leistungserbringung bis 12 Monate nach Fälligkeit der letzten Leistung auf gegenseitige Abwerbungen von Dienstnehmern und freien Mitarbeitern verzichtet. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird als Konventionalstrafe die Zahlung von sechs Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Dienstnehmers an den abgebenden Vertragspartner vereinbart.
- b. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von einem Jahr nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Subunternehmern der TCSS einzugehen. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die TCSS anbietet. Im Falle einer Zuwiderhandlung hat der Auftraggeber 50% der mit dem Abgeworbenen vereinbarte Auftragssumme bzw des Entgelts in dem betreffenden Zeitraum an die TCSS zu zahlen.

4. Vertragsabschluss

- a. Angebote der TCSS sind freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen sowie Markenangaben sind unverbindlich. Für den Vertragsabschluss wird Schriftform vereinbart, sodass dieser erst dann als geschlossen gilt, wenn die Bestellung des Käufers bzw. Auftraggebers durch die TCSS schriftlich bestätigt oder von ihr tatsächlich erfüllt wird. Mündlich getroffene Nebenabreden haben erst dann Gültigkeit, wenn deren Wirksamkeit in Form eines Bestätigungsschreibens bestätigt wird. Das Entgelt für Leistungen der TCSS wird im endgültigen Bestätigungsschreiben zum Auftrag festgelegt, allfällige Kostenvorschläge sind, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart war, unverbindlich.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die angegebenen Preise oder Honorare sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich als Nettobeträge, zu welchen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Abgaben und Gebühren hinzukommen. Die TCSS ist berechtigt, ihre Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Erbringung oder der Lieferung eine Änderung von der im Zeitpunkt der Kalkulation der Preise zugrunde gelegten Umstände eintritt, nämlich in Fällen der nachträglichen Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Abgaben und Frachten, durch welche die Lieferungen der TCSS unmittelbar oder mittelbar betroffen und verteuert werden. Für den Fall, dass periodische Zahlungen vereinbart werden, ist TCSS berechtigt, eine jährliche Anpassung bzw Erhöhung der Preise um das Doppelte der jährlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex vorzunehmen.
- b. Als Zahlungsziel wird, soweit im Rahmen einer Faktura nicht jeweils andere Zahlungsziele zugestanden werden, sofortige bare sowie abzugsfreie Zahlung vereinbart. Für den Fall der Zahlungszielüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. vereinbart. Für den Fall, dass sich eine Mahnung des jeweils aushaftenden Betrages als erforderlich erweist, ist die TCSS berechtigt, Mahnspesen in der Höhe von EUR 10,- pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Für den Fall begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers bzw. Auftraggebers ist die TCSS berechtigt, die aushaftenden Forderungen trotz eines allenfalls vereinbarten anderslautenden Zahlungszieles mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und noch ausständige Lieferungen bis zur Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten. Wird Ratenzahlung vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate das gesamte noch offene Entgelt fällig. Zahlungseingänge werden im Einvernehmen beider Vertragsteile vorerst auf Kosten, sodann auf Zinsen und dann auf Kapital angerechnet. Die TCSS ist unabhängig von einer anderslautenden Widmungserklärung des Käufers bzw. Auftraggebers berechtigt, einlangende Zahlungen auf die jeweils älteste Schuld

anzurechnen. Die TCSS hat im Falle des Zahlungsverzuges und insbesondere in Fällen begründeter Bedenken um die Kreditwürdigkeit des Käufers bzw. Auftraggebers Anspruch darauf, Sicherstellung samt Zinsen und Spesen zu fordern.

- c. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der TCSS vom Auftraggeber zusätzlich unverzüglich zu ersetzen.
- d. Die TCSS ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die TCSS ausdrücklich einverstanden.
- e. Die vom Auftraggeber geschuldeten Entgelte bzw. die Verpflichtung, diese innerhalb der vereinbarten Frist und/oder zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen, sind nicht von der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen oder Lieferung von Ergebnissen (Analysen, Berichte, Empfehlungen, Lösungen oder Prognosen) abhängig. Ein allfällig bestehendes Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers bezüglich noch ausständiger Entgelte ist ausgeschlossen.

6. Haftung und Gewährleistung

- a. Die TCSS leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr dafür, dass die vertragliche Leistung dem ausdrücklich Vereinbarten entspricht, soweit in diesen AGB nicht anderweitig vorgesehen.
- b. In Bezug auf die von TCSS zur Verfügung gestellte Software leistet TCSS Gewähr, dass die Software sowie die verwendeten Methoden dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen, sofern zweifelsfrei vorhanden. Insbesondere bei Programmierleistungen und der Zurverfügungstellung von SaaS-Diensten kann das Auftreten von Programmfehlern allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher leistet die TCSS keine Gewähr für die gänzliche Fehlerfreiheit der Software, sondern lediglich dafür, dass diese im Rahmen des vertraglich Vereinbarten grundsätzlich verwendbar ist. Darüber hinaus leistet die TCSS keine Gewähr für Ergebnisse, die nicht den Erwartungen entsprechen oder die Tauglichkeit der Software für einen bestimmten Zweck. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Qualität der Ergebnisse stark von der Qualität der vorangegangenen Erhebungen in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bzw. den Angaben/Daten des Auftraggebers selbst abhängig ist und der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber TCSS, jegliche Unterstützung, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendig oder sinnvoll ist, zu leisten.
- c. Für vertragliche Leistungen, für die es keinen allgemein anerkannten Stand der Technik gibt, oder bei welchen ein bestimmtes Ergebnis von Umständen abhängt, welche TCSS und/oder ihren Subunternehmern nicht bekannt sind, leistet TCSS keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg, sondern steht für ein ordentliches und redliches Bemühen ein. Dasselbe gilt, wenn TCSS eine Leistung von einem Subunternehmer bezieht und der Subunternehmer der TCSS für einen bestimmten Erfolg nicht einsteht, und TCSS den Auftraggeber davon entsprechend informiert hat; als entsprechende Information gilt insbesondere die Beilegung einer Beilage zu diesen AGB, die über übernommene Haftungs- und/oder Gewährleistungsausschlüsse informiert bzw. diese wiedergibt. In Bezug auf die Durchführung von mit dem Auftraggeber abgestimmten Recherchen, insbesondere die Erstellung eines Reports für den Auftraggeber in diesem Zusammenhang, wird ausdrücklich festgehalten, dass TCSS ein redliches Bemühen schuldet, jedoch keinesfalls für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Ergebnisses haftet. Die TCSS haftet weiters insbesondere nicht für die vollständige Aufdeckung oder Feststellung von Gefahren, Angriffen, Bedrohungen oder für den Auftraggeber relevante Umstände bzw. die gänzliche Abwehrfähigkeit des Auftraggebers im Zusammenhang mit Angriffen oder Bedrohungen jeglicher Art.
- d. Allfällige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, falls der Auftraggeber erkennbare Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen einer Frist von 7 Tagen nach Übergabe bzw. Übernahme der Ware oder des Produkts oder Abnahme der Dienstleistung, schriftlich gerügt hat.
- e. Jedwede Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte am Vertragsgegenstand eigenmächtig und ohne entsprechende schriftliche Einverständniserklärung durch die TCSS wie auch immer geartete Veränderungen, Eingriffe bzw. Reparaturversuche und dergleichen durchführen. Die Gewährleistung umfasst weiters nicht die Mängel, die mittelbar oder unmittelbar auf Leistungen Dritter, die keine Subunternehmer der TCSS sind, zurückgehen, oder auf falsche Informationen oder fehlerhafte, nicht rechtzeitige oder unterbliebene Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten zurückgehen.
- f. Sofern TCSS aufgrund der Natur des Vertragsgegenstandes zu einer Mängelbehebung verpflichtet ist, verpflichtet sich TCSS, die Mängelbehebung so rasch wie möglich durchzuführen. Der Auftraggeber ist demgegenüber verpflichtet, TCSS bzw. deren Subunternehmer den für die Mängelbehebung erforderlichen Zugriff zu gewähren und alle zur Mängelbehebung erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen zu gestatten. Soweit eine Mängelbehebung infolge eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht des Vertragspartners durch selbigen unmöglich oder untunlich ist, ist TCSS von der Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit.

Die TCSS haftet dem Auftraggeber für allfällige Schäden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- i. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- ii. TCSS haftet in jedem Fall nur für typische, vorhersehbare und adäquat verursachte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, bloße Vermögensschäden und außerhalb des Risikozusammenhangs stehende Schäden, ist ausgeschlossen.
- iii. In jedem Fall hat der Auftraggeber den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der TCSS beruht.

- g. Sofern die TCSS das Werk unter Zuhilfenahme von Subunternehmern erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Subunternehmern entstehen, besteht die Möglichkeit, dass TCSS diese Ansprüche einvernehmlich an den Auftraggeber abtritt. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Subunternehmer halten.
- h. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- i. Der Auftraggeber haftet für allfällige Schäden aus der Verletzung dieser AGB uneingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Verletzungen des Schutzes des geistigen Eigentums sowie Geheimhaltungsverletzungen. Der Auftraggeber wird TCSS von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus Verletzungen dieser AGB durch den Auftraggeber ergeben, in vollem Umfang schad- und klaglos halten.

7. Schutz des geistigen Eigentums

- a. Die Urheberrechte an den von TCSS und seinen Mitarbeitern und Subunternehmern geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der TCSS. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden; für diesen Zweck räumt TCSS dem Auftraggeber eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Werknutzungsberechtigung, die genannten Werke zu nutzen, ein. Diese umfasst jedoch keinerlei Verwertungsrechte. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der TCSS zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, zur Verfügung zu stellen, zu bearbeiten, oder sonst in einer gegenwärtig oder künftig möglichen den Urhebern vorbehaltenen Art und Weise zu nutzen.
- b. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Werke, Dienstleistungen, Produkte oder sonstige Leistungen und Arbeitsergebnisse, die von TCSS geliefert wurden, Dritten zur Nutzung (entgeltlich oder unentgeltlich, in jeglicher Form auch immer) zur Verfügung zu stellen. Dieses Verbot gilt nicht für verbundene Unternehmen des Auftraggebers. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der TCSS – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- c. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die TCSS zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- d. Der Auftraggeber bleibt Alleinberechtigter an seinen Daten. TCSS und deren Subunternehmer erkennen den vollen Schutz des Besitzes des geistigen Eigentums an den vom Auftraggeber übermittelten und verarbeiteten Daten an bzw wird TCSS diese Verpflichtung auf Subunternehmer überbinden.
- e. Einige Funktionen der nach lit a dieser Klausel 7 lizenzierten Werke können Open Source Komponenten verwenden. Die Lizenzierung von Open Source Software ist kein Bestandteil dieser AGB und nicht von dieser Klausel 7 umfasst. Der Auftragnehmer ist selbst dafür verantwortlich, Lizenzen für solche Open Source Software vom Lizenzgeber der Open Source Software zu erwerben.

8. Subunternehmer

Die TCSS ist nach freiem Ermessen befugt, bei der Erbringung ihrer Leistungen sich eines oder mehrerer Subunternehmer zu bedienen. TCSS ist berechtigt, sämtliche Informationen und Kenntnisse die für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber relevant, notwendig oder nützlich sind, an die Subunternehmer weiterzugeben. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber.

9. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar, sondern entbindet die Parteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten aus dem Vertrag. Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragsteil ist verpflichtet, den anderen Vertragsteil unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht stehende und wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um das Leistungs- bzw. Abnahmehindernis unverzüglich zu beseitigen.

10. Vertragslaufzeit

- a. Diese Klausel gilt für Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (insb Dienstleistungen und SaaS-Leistungen) erbracht werden. Verträge über Lieferungen enden mit der Erfüllung.
- b. Wenn für die Erbringung von Leistungen eine Laufzeit oder ein Enddatum vorgesehen ist, endet der Vertrag mit Ablauf der Laufzeit bzw mit Abschluss der Erbringung der Leistung. Sofern darüber hinaus keine Vereinbarung getroffen wurde, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

- c. Der Vertrag kann im Fall von unbestimmter Vertragsdauer von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende einer Jahresperiode, gerechnet ab dem Tag des Vertragsabschlusses, schriftlich per E-Mail an office@tcss.eu gekündigt werden. Die Bedingungen bezüglich Befristung und Kündigung gelten nur insofern in den Leistungsbeschreibungen der abonnierten Dienste nichts anderes vereinbart wird.
- d. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - i. wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - ii. wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
 - iii. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren der TCSS weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der TCSS eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren oder
 - iv. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorliegens kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 Die außerordentliche Kündigung kann von jeder Partei schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
- e. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können, unabhängig von einer Kündigung, weitere Maßnahmen, wie insbesondere die Löschung von Inhalten oder die Sperrung des Zugangs, durch die TCSS oder deren Subunternehmer ergriffen werden.

11. Schlussbestimmungen

- a. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- b. Laut EU Verordnung (EG) 428/2009 weist die TCSS darauf hin, dass eine Lieferung von Dual Use Produkten (Produkte verwendbar sowohl für zivile als auch militärische Zwecke) in Drittländer für alle in der EU ansässigen Unternehmen genehmigungspflichtig ist.
- c. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- d. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der Sitz der TCSS.
- e. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag auch hinsichtlich dessen Wirksamkeit werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz eingetragenen MediatorInnen (ZivMediatG) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen. Jeder Vertragspartei steht es von Beginn an frei, diese Mediation ohne Sanktionen abzuberechen, um eventuell weitere rechtliche Schritte zu unternehmen. Die Kosten der Mediation trägt jede Partei für sich selbst.

Für derartige Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für Innere Stadt Wien zuständig.

12. Besonderer Teil für die Erbringung von Dienstleistungen

a. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- i. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erbringung der Dienstleistung an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- ii. Soweit es für die Erbringung der Dienstleistungen der TCSS nach dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird der Auftraggeber die TCSS auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren, soweit dem allfällige Geheimhaltungspflichten, denen der Auftraggeber unterliegt, nicht entgegenstehen; diesfalls haben die erforderlichen Informationen in anonymisierter oder abstrakter Form zu erfolgen.
- iii. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der TCSS auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und TCSS von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von TCSS bekannt werden.
- iv. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der TCSS von dieser informiert werden.

b. Berichterstattung / Berichtspflicht

- i. Die TCSS verpflichtet sich, über den Arbeitsfortschritt soweit angebracht laufend Bericht zu erstatten.
- ii. Einen allfälligen Schlussbericht erhält der Auftraggeber je nach Art der Dienstleistung binnen angemessener Zeit, d.h. binnen zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- iii. Die TCSS ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

c. Honorar

- i. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung bzw. wird diese nicht fertiggestellt (zB die Erstellung eines Reports, einer Recherche) aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die TCSS, so behält die TCSS den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die TCSS bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- ii. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die TCSS von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

13. Besonderer Teil für den Vertrieb von Software und Cyber Security Produkten

- a. Von TCSS gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des dafür geschuldeten Entgelts samt allfälliger Verzugszinsen sowie Mahnspesen im Eigentum der TCSS. Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Käufer bzw. Auftraggeber nicht gestattet, über die Ware rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das vorbehaltene Eigentum der TCSS vereiteln könnten, insbesondere darf die Ware weder veräußert, verpfändet, zur Sicherung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Material, welches im Eigentum des Käufers bzw. Auftraggebers steht, wird vereinbart, dass hiedurch das Eigentum der Vorbehaltsverkäuferin nicht erlischt, sondern Miteigentum nach dem Verhältnis der Beiträge an der hiedurch neu entstandenen Sache entsteht. Der Käufer bzw. Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufpreises seinen hieraus entstehenden Miteigentumsanteil zur Besicherung der restlichen Kaufpreisforderung an die TCSS zu übertragen.
- b. Liefertermine und Lieferfristen sind in Ermangelung einer schriftlichen Zusage freibleibend. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese Frist mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch die TCSS. Lieferverzug bis zu einem Verzugszeitraum von 4 Wochen berechtigt den Käufer bzw. Auftraggeber weder zum Vertragsrücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel des Leistungsverzuges. Dies gilt selbst für den Fall, als ausdrücklich Lieferfristen oder Liefertermine fest vereinbart wurden. Verweigert der Käufer bzw. Auftraggeber die Übernahme der Ware, so ist die TCSS berechtigt, die Ware auf Namen, Gefahr sowie Kosten des Käufers bzw. Auftraggebers einzulagern und zu versichern und die Ware nach Verstreichen einer schriftlichen befristeten Aufforderung an den Käufer bzw. Auftraggeber nach freiem Ermessen über die Ware zu verfügen, dies unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung des Kaufpreises.
- c. Mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes geht die Gefahr des Unterganges des Kaufgegenstandes auf den Käufer bzw. Auftraggeber über, dies selbst dann, wenn die TCSS vereinbarungsgemäß den Kaufgegenstand an einen vereinbarten Bestimmungsort zu liefern hat.

14. Besonderer Teil für den Vertrieb und die Bereitstellung von SaaS Produkten

a. Definitionen:

- i. "Auftraggeber" ist die natürliche oder juristische Person, die basierend auf einer vertraglichen Vereinbarung rechtmäßig über eine von TCSS vermittelten SaaS-Plattform einen oder mehrere Dienste bezieht.
- ii. "Software as a Service" bzw kurz "SaaS" ist ein Modell der Software-Verteilung, bei dem der Verkäufer bzw. Service-Bereitsteller dem Auftraggeber die Software über ein Netzwerk, typischerweise das Internet, zur Verfügung stellt und selbst das Software-Hosting bzw. die Software-Wartung übernimmt.
- iii. "SaaS-Plattform" bzw. "Plattform" meint den Server des Anbieters oder den Server eines Dritten, der vom Anbieter genutzt wird, um den Zugang und die Nutzung von IT- Dienstleistungen, sogenannten "Software-as-a-Service"-Leistungen, und damit zusammenhängenden Informationen zu ermöglichen.
- iv. "SaaS-Dienst" bzw nur "Dienst" bezeichnet im Rahmen dieser Vereinbarung eine vordefinierte SaaS-Dienstleistung im Bereich der Informationstechnologie, die über die SaaS-Plattform bereitgestellt wird. Die konkrete Leistung eines jeden Dienstes wird durch eine entsprechende, vorformulierte Leistungsbeschreibung definiert. Innerhalb eines Dienstes sind einzelne Leistungspakete konkretisiert, die sich durch unterschiedliche Leistungsumfänge innerhalb des angebotenen Dienstes auszeichnen.
- v. "Abonnement" ist das vertraglich gesicherte Recht auf Bezug gleichartiger Leistungen, in diesem Fall SaaS-Dienste, in inhaltlich und zeitlich entsprechend der Leistungsbeschreibung vereinbartem Ausmaß. Die Rechte zur Nutzung der SaaS-Dienste werden als "Benutzer- Abonnements" bzw. "User-Abonnements" verkauft und dürfen von nicht mehr als der vorgesehenen Anzahl an Benutzern bezogen werden.
- vi. "Bestellung" bezeichnet den Vorgang der verbindlichen Bestellerklärung eines oder mehrerer Dienste durch den Auftraggeber.
- vii. "Freischaltung" bezeichnet die Freigabe bzw. Zurverfügungstellung von Diensten durch TCSS.

b. Vertragsgegenstand

- i. TCSS bzw. deren Subunternehmer erbringen für den Auftraggeber über das Internet SaaS-Dienstleistungen. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von SaaS-Diensten und Daten sowie Informationen im Zusammenhang mit diesen Diensten über das Internet zur Nutzung durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des abonnierten Dienstes gegen Entgelt für die Dauer dieses Vertrages.
- ii. Der Vertragsgegenstand sowie die Zahlungskonditionen ergeben sich aus den in den Leistungsbeschreibungen, Leistungspaketen und Preislisten der abonnierten Dienste getroffenen Vereinbarungen. Subsidiär gelten diese AGB.
- iii. Ein Anspruch auf Entwicklung von gesonderten Programmen bzw. die Abänderung von Standardsoftware für besondere Anforderungen besteht prinzipiell nicht, sofern nicht einzelvertraglich und schriftlich vereinbart.
- iv. Die Nutzung der Leistung erfolgt durch Einloggen auf der Plattform. Für den Abruf der zur Verfügung stehenden Leistungen und Informationen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- v. TCSS stellt die Dienste als "Software-as-a-Service" entsprechend den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Dienste selbst sowie der Leistungspakete innerhalb der Dienste zur Verfügung und ergreift angemessene Maßnahmen, um diese Dienste konstant verfügbar zu halten. Dennoch kann eine hundertprozentige Verfügbarkeit nicht garantiert werden. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht in der Sphäre der TCSS liegen, können zu Unterbrechungen oder zu einer temporären Einstellung des Dienstes führen.
- vi. Die Überwachung der Grundfunktionalität der Dienste erfolgt laufend. Reagiert wird auf schwerwiegende Fehler, die die Nutzung unmöglich machen bzw. zumindest stark einschränken, sofern es die sonstige Auslastung zulässt, laufend während der üblichen Geschäftszeiten (Montag-Freitag 9-17 Uhr) ab Information durch den Auftraggeber oder Kenntnis der TCSS. Kürzere Reaktionszeiten bestehen nur basierend auf den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Dienste bzw. Leistungspakete.
- vii. TCSS behält sich das Recht vor, die zur Erbringung der Dienste eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Dienste zu erwarten ist.
- viii. Leistungen der TCSS, die der Auftraggeber über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch nimmt, sind nach tatsächlichem Aufwand zu den gültigen Sätzen zu vergüten. Dazu zählen insbesondere das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht vom der TCSS zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso bedürfen Schulungsleistungen einer gesonderten Vereinbarung und sind grundsätzlich nicht im Leistungsumfang enthalten.

c. Gewährleistung

- i. Die TCSS haftet nicht für kurze zeitliche Ausfälle der Server oder Übertragungsstörungen, Datenverluste, die inkorrekte Funktionsfähigkeit einzelner Programme, insbesondere sofern diese durch eine Fehlkonfiguration des Auftraggebers verursacht wird.

- ii. Mängel, die den vertragsgegenständlichen SaaS-Dienst unbrauchbar machen, berechtigen nur bei Vorliegen aller folgender Voraussetzungen zur Entgeltminderung bzw außerordentlichen Kündigung:
 - 1. Der Mangel liegt in der Sphäre der TCSS bzw deren Subunternehmer begründet,
 - 2. der Mangel ist der TCSS innerhalb zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich oder elektronisch per Mail unter genauer Angabe und Beschreibung des Mangels angezeigt worden.

d. **Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers**

- i. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen der TCSS und deren Subunternehmer zu unterstützen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind und des Weiteren selbst alle zur Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die nicht im Leistungsumfang der TCSS enthalten sind. Der Auftraggeber wird dabei alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten zeitgerecht erbringen, sodass TCSS in der Leistungserbringung nicht behindert wird. Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Insbesondere sind die Pflichten des Auftraggebers folgende:
 - 1. Der Auftraggeber ist selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der Dienste erforderlichen Daten verantwortlich.
 - 2. Sofern der Auftraggeber die selbstständige Eingabe und Pflege seiner Daten aus Gründen, die in der Sphäre der TCSS oder deren Subunternehmer liegen, unmöglich ist oder weil vertraglich Entsprechendes vereinbart wurde, stellt der Auftraggeber zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der TCSS für die Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der TCSS geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die TCSS zw deren Subunternehmer bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung.
 - 3. Bei der Nutzung der Inhalte und der Software der TCSS und deren Subunternehmer sind die anwendbaren Gesetze sowie alle Rechte Dritter zu beachten. Es ist insbesondere untersagt ohne entsprechende Berechtigung gesetzlich, zB durch das Urheber-, Marken- oder Patentrecht, geschützte Inhalte zu verwenden. Weiters ist die vereinbarungswidrige oder rechtswidrige Nutzung von Software oder Scripts in Verbindung mit der Nutzung der Software der TCSS und deren Subunternehmer untersagt.
 - 4. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Zugang zur Software durch unberechtigte Dritte zu schützen. Dazu ist er verpflichtet seine Zugangsdaten gegenüber Dritten geheim zu halten und mit seinen Mitarbeitern und Auftraggebern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu treffen.
 - 5. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko für eine Netzanbindung sorgen.